

Gemeinde Harsum  
Der Bürgermeister

Az. 10 20 00  
vom 10.10.2011

Datum der Sitzung	Organ
29.11.2011	Finanz-, Vereinsförderungs- und Satzungsausschuss
05.12.2011	Verwaltungsausschuss
15.12.2011	Rat

Vorlage Nr. 68/2011

Hauptsatzung der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**

keine

<input type="checkbox"/> Erträge <input type="checkbox"/> Einzahlungen			<input type="checkbox"/> Aufwendungen <input type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr

Die Mittel stehen zur Verfügung  
Haushaltsansatz: €

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung  <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung  Teilbetrag: €	<b>Deckungsvorschlag</b>
	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
	Sichtvermerk Kämmerin

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Rat der Gemeinde Harsum beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim in der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Fassung.

### Sachbericht zur Vorlage-Nr. 68/2011

Durch das Inkrafttreten des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zum 01.11.2011 und das damit verbundene Außerkrafttreten der Nds. Gemeindeordnung wurde der gemäß § 12 Abs. 1 NKomVG für jede Kommune obligatorische Katalog der durch Hauptsatzung zu treffenden Regelungen gegenüber der bisherigen Rechtspraxis erheblich modifiziert. Dieser Vorlage ist ein Entwurf der Hauptsatzung beigefügt, der auf dem Satzungsmuster des Nds. Städte- und Gemeindebundes basiert und sowohl die Rechtsänderungen als auch die besonderen Verhältnisse der Gemeinde Harsum berücksichtigt. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Hauptsatzung seien im Einzelnen wie folgt erläutert:

#### 1. Zur Präambel

Die Präambel wurde dem aktuellen Rechtsstand des NKomVG angepasst.

#### 2. Zu § 1 (bisher § 1 Abs. 1 Satz 2)

Im § 1 Abs. 1 wurde die Nennung der Rechtsstellung der Gemeinde Harsum nicht mehr gesondert aufgeführt, da dieser deklaratorische Zusatz nur von selbstständigen Gemeinden, großen selbstständigen Städten, kreisfreien Städten und Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden aufgenommen werden kann.

#### 3. Zu § 2 (bisher § 2)

Die Bestimmungen bleiben unverändert.

#### 4. Zu § 3 (bisher § 3)

Der Katalog der zu beschließenden Wertgrenzen, oberhalb derer die Ratszuständigkeit gegeben ist, wurde von zwei Varianten auf insgesamt fünf Varianten erweitert. Diese sind im Einzelnen:

- a. Die Möglichkeit der Schaffung einer Wertgrenze, bis zu deren Überschreiten der Rat nicht zuständig ist, für die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte. Die vorgeschlagene Höhe basiert auf der Tatsache, dass sich die zur Zeit in Betracht kommenden privatrechtlichen Entgelte ausschließlich aus den Eintrittsgeldern für die Schwimmhalle Harsum rekrutieren. (sh. Vermerk vom 02.11.2011)
- b. Die Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Hierbei handelt es sich um die einzelnen Tatbestandsmerkmale des ehem. § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO; die Höhe wurde deckungsgleich aus dem ehem. § 3 Abs. 1 der bisherigen Hauptsatzung übernommen.
- c. Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleich stehen. Diese Möglichkeit der Schaffung einer Wertgrenze ist ebenfalls neu; die vorgeschlagene Höhe reicht aus, weil die Gemeinde Harsum zurzeit außer für die Erschließung durch die NLG keine Bürgschaften übernommen hat. (sh. Vermerk vom 02.11.2011)

- d. Verträge von Kommunen mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Stadtbezirksräten und von Ortsräten oder mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten. Hierbei handelt es sich um Rechtsgeschäfte im Sinne des ehem. § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO; auch diese Höhe wurde deckungsgleich aus der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 2 der bisher geltenden Hauptsatzung übernommen.

Letztlich bietet § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG noch die Möglichkeit für eine Wertgrenze im Rahmen der Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens. Da eine derartige Stiftung zurzeit weder existiert noch geplant ist, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine entsprechende Hauptsatzungsregelung entbehrlich.

5. Zu § 4 (bisher §§ 8 – 10)

Die bisherigen Regelungen wurden übernommen. Der Mindestbetrag für die Zuständigkeit der Ortsräte bei der Bezuschussung von Vereinen und Verbänden und sonstigen Vereinigungen wurde von 460,00 € auf 500,00 € im Einzelfall aufgerundet.

6. Zu § 5 (bisher § 5)

Es besteht nach neuem Recht keine Möglichkeit mehr, wie bisher die Vertretungsreihenfolge in der Hauptsatzung zu regeln. Vielmehr beschließt der Rat diese Reihenfolge separat, ansonsten erfolgt die Vertretung gleichberechtigt und erfordert jeweils eine Absprache im Einzelfall. Unter TOP 9 c der konstituierenden Ratssitzung ist die Regelung der Vertretungsreihenfolge per Beschluss vorgesehen.

7. Zu § 6 (bisher § 7)

Aufgrund der Anpassung des Gesetzestextes des § 34 NKomVG wurde der Wortlaut der Mustersatzung des Nds. Städte- und Gemeindebundes übernommen.

8. Zu § 7 (bisher § 11) einschließlich Anlage

Das anzuwendende Recht ergibt sich nunmehr ausschließlich aus § 11 NKomVG, die bisher geltende Verordnung ist außer Kraft getreten. Demgemäß bestehen für Satzungen / Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund einer gesonderten Vorschrift im NKomVG und für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen drei Alternativen der Verkündung bzw. öffentlichen Bekanntmachungen. Dabei handelt es sich um

- a) die Verkündung bzw. Bekanntmachung in einem amtlichen Verkündungsblatt,
- b) die Verkündung bzw. Bekanntmachung in einer oder mehreren Tageszeitungen,
- c) die Verkündung bzw. Bekanntmachung im Internet. Dabei ist auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse in einer oder mehreren Tageszeitungen nachrichtlich hinzuweisen.

Aufgrund des existierenden Amtsblattes für den Landkreis Hildesheim und die bisherige Praxis wird diese Variante für die kostengünstigste und abwechslungs-technisch unproblematischste Möglichkeit gehalten und empfohlen.

Unter die Kategorie der auf diese Art zu veröffentlichenden Bekanntmachungen fallen außer Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen auch die sogenannten „öffentlichen Bekanntmachungen“ nach den Bestimmungen des NKomVG. Dabei handelt es sich um folgende Möglichkeiten:

- Bekanntmachung von Abschlüssen am Ende des Haushaltsjahres (§ 129 Abs. 2 NKomVG)
- Bekanntmachung von Entschädigungen (§ 138 Abs. 7 NKomVG)
- Bekanntmachung von Schlussberichten (§ 156 Abs. 4 NKomVG)
- Bekanntmachung von Gebietsänderungsverträgen (§ 26 Abs. 3 NKomVG)
- Bekanntmachung von Beratungsergebnissen im Rahmen eines Einwohnerantrages und über die Erklärung der Unzulässigkeit eines Einwohnerantrages (§ 31 Abs. 5 NKomVG)
- Öffentliche Bekanntmachungen anlässlich von Wahlen gemäß § 83 Abs. N1 NKWO

Die Bekanntmachung von Sitzungen gemäß § 59 Abs. 4 NKomVG wird seitens des MI zurzeit nicht als öffentliche Bekanntmachung im Sinne von § 11 NKomVG angesehen und kann deshalb weiterhin in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Harsum erfolgen (Kommentierung Thiele zu § 59 Abs. 4 NKomVG, lfd. Nr. 9).

#### 9. Zu § 8 (bisher § 6)

Aufgrund der Anpassung des Gesetzestextes des § 85 Abs. 5 NKomVG wurde der Wortlaut des Satzungsmusters des Nds. Städte- und Gemeindebundes übernommen. Die Frist für die vorherige öffentliche Bekanntmachung wurde auf 14 Tage festgesetzt, zusätzlich erfolgt eine ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 2, da die „öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 7 Abs. 1 (s. lfd. Nr. 7) im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim erfolgt und für die Öffentlichkeit nur schwer verfügbar oder nachvollziehbar ist.

#### 10. Zu § 9 (bisher § 12)

Die bisherige Hauptsatzung einschließlich sämtlicher Ergänzungssatzungen tritt mit dem Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung außer Kraft.

#### 11. Entfallende Regelung des bisherigen § 4

Die Regelung ist entbehrlich geworden, weil gemäß § 78 Abs. 2 Satz 2 NKomVG alle Ratsmitglieder generell berechtigt sind, als Zuhörerinnen oder Zuhörer an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.

Kemnah

Anlage

# Hauptsatzung

## der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim

---

Aufgrund des § 12 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 579) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am .....folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Harsum“.
- (2) Die Gemeinde Harsum besteht den Ortschaften:  
  
Adlum, Asel, Borsum, Harsum, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum und Rautenberg
- (3) Die Gemeindeverwaltung hat ihren Sitz in der Ortschaft Harsum.

### § 2

#### Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt einen silbernen (weißen) Ring, belegt mit einer goldenen (gelben) Ähre in rotem Wappengrund.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Innenschrift „Gemeinde Harsum – Landkreis Hildesheim“.
- (3) Die Ortschaften führen ihre Ortschaftswappen in der Form der bis 1974 geltenden Gemeindewappen bei repräsentativen Anlässen weiter.

### § 3

#### Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a. die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 50.000,00 € voraussichtlich übersteigt,

- b. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 € übersteigt,
- c. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.100,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 4

### Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den Ortschaften Adlum, Asel, Borsum, Harsum, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum und Rautenberg bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates richtet sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft. Sie beträgt:

bis 1.000 Einwohner	5 Mitglieder
1.001 – 2001 Einwohner	7 Mitglieder
über 2001 Einwohner	9 Mitglieder.
- (3) Ratsmitglieder, die einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den im § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:
  - a. Förderung und Durchführung von Aufgaben der Jugend- und Seniorenbetreuung auf Ortschaftsebene, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder überörtlicher Bedeutung handelt,
  - b. bei Zuschussanträgen von Vereinen und Verbänden und sonstigen Vereinigungen ist bei einer Investitionssumme von nicht mehr als 500,00 € die Zuständigkeit des Ortsrates gegeben. Davon bleiben die in der jeweiligen Ortschaft regelmäßig an die Ortsräte zu zahlenden Zuschüsse unberührt.
- (5) Neben den gemäß § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben ist der Ortsrat zu folgenden Angelegenheiten zu hören:
  - a. Bestellung einer Ortsbrandmeisterin oder eines Ortsbrandmeisters,
  - b. Maßnahmen, die die Betreuung der Ortsfeuerwehr betreffen,
  - c. Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte einschließlich Miete und Pacht für den Grundbesitz in der Ortschaft.
- (6) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

- (7) Die Ortsbürgermeister/Innen erfüllen unter der Voraussetzung der vorherigen Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
- a. Die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung und die Aushändigung von Unterlagen,
  - b. die Kontrolle der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft aus ihren verkehrssicheren Zustand (baulicher Zustand, Beleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen etc.) sowie die Durchführung des Winterdienstes durch die Gemeinde, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist,
  - c. die Feststellung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit in der Ortschaft und die Meldung dieser Gefahr an die Gemeindeverwaltung bzw. in Notfällen an die Polizei oder Feuerwehr,
  - d. die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen eines Sachverhaltes für die Gemeindeverwaltung,
  - e. der Aushang von Bekanntmachungen der Gemeinde Harsum,
  - f. die Vergabe und Verwaltung des Dorfgemeinschaftshauses/-raumes der Ortschaft im Rahmen der geltenden Satzung.

Die/Der Ortsbürgermeister/In kann die Übernahme aller oder einzelner Hilfsfunktionen ablehnen.

## **§ 5**

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, soweit eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung "stellv. Bürgermeisterin" oder "stellv. Bürgermeister" mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Harsum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbefehls oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Bittberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 7**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Harsum werden im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den in der Anlage dieser Satzung genannten Stellen. Dies gilt auch für ortsübliche Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Aushangdauer beträgt eine Woche, soweit nicht eine andere Dauer vorgeschrieben ist.



## **§ 8**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen sowie gemäß § 7 Abs. 2 durch ortsübliche Bekanntmachung bekanntzumachen.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Harsum vom 18.03.2004 außer Kraft.

Harsum, den

**Gemeinde Harsum**

Kemnah  
Bürgermeister

## Anlage

### zu §7 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Harsum

#### Verzeichnis der Stellen, an denen sonstige Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind

<b>Ortsteil</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Ort der Bekanntmachungsstelle</b>
Adlum	1	- Kirchstraße (Dorfgemeinschaftshaus)
Asel	3	- Am Kuckucksberg/Finkenbusch - Bischof-Johann-Straße (gegenüber der Kirche) - Am Ehrenmal/Lappenberg
Borsum	4	- Opfergasse (nördlich Eingang zum Kirchhof) - Lange Straße (südlicher Eingang zum Kirchhof) - Berliner Straße 12 - In den Äckern 13
Harsum	7	- Oststraße 27 (Rathaus) - Breite Straße/Milchberg - Martin-Luther-Straße/Morgenstern - St. Hedwigstraße 12/Ecke Hardsessemstraße - Kaiserstraße (an Kirchhofmauer) - Hoher Weg/Kirchplatz - Am Alten Schießstand/Zum Auenwald
Hönnersum	1	- Heinrich-Aue-Straße (an der Kirche)
Hüddessum	1	- Messestraße 20
Klein Förste	3	- Am Steinfeld/An der Masch - An den Teichen/Hauptstraße
Machtsum	1	- Lindenallee (vor der Kirche)
Rautenberg	2	- Eckgrundstück Rutenbergstraße/Am Burgwall (Gemarkung Rautenberg, Flur 2, Flurstück 201/2 - Wiesinger Straße 6 (Mehrzweckgebäude)